

Kuratorium Sport und Natur e.V.
Annie-Albers-Str. 7, 80807 München

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Herrn Benjamin Lenz
Dorotheenstr.8
70173 Stuttgart

Name
C.Stolz

Mail
kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Datum
15.11.2021

Entwurf einer Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

Sehr geehrter Herr Lenz,

gerne möchten wir uns bei der Anhörung beteiligen, da einige Themen in Ihrem Entwurf insbesondere sicherheitsrelevante Themen unserer Mitglieder betreffen.

Eingangs möchten wir, da die Einbeziehung der Wassersportverbände bei dieser Anhörung leider überwiegend unterblieb, künftig darum bitten, dass insbesondere bei derart sportrelevanten Entwürfen auch die Sportverbände verbindlich einbezogen werden.

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie intakte aquatische Lebensräume sind für den naturverträglichen Wassersport notwendig. Die Abwägung von Regelungsbedarf ist bei der vorliegenden stark frequentierten Gebietskulisse sehr ambitioniert, dennoch bitten wir, dass folgende Anmerkungen berücksichtigt werden.

Wir erinnern unbedingt an die bereits bei Ihnen eingegangenen Stellungnahmen des LSV Baden-Württemberg, des Kanu-Verband Baden-Württemberg und des Deutschen Ruderverband.

In Abstimmung mit unseren Mitgliedsverbänden verweisen wir auf diesen Änderungsbedarf:

Die Verwendung etablierter Begriffe wird unbedingt empfohlen. Statt „Paddelboot“, „Ruderboot“, „Kanadier“ etc. wäre mit dem etablierten Begriff muskelkraftbetriebenes Fahrzeug die Gesamtheit der nicht durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge gemeint.

Dieser Hinweis mit Bitte um die Verwendung einer einheitlichen Begrifflichkeit ging auch in der Stellungnahme des LSV Baden-Württemberg an Sie. Ebenso in der Stellungnahme des Kanu-Verband Baden-Württemberg und der Stellungnahme des Deutschen Ruderverband.

Durch diesen gängigen Begriff „muskelkraftbetrieben“ wie in den Rechtsverordnungen, Gesetze und Richtlinien im Schifffahrtsrecht durchaus üblich, erhält die Verordnung auch eine gewisse Zeitlosigkeit und es entsteht keine Verwirrung bei all den alten und neuen Bezeichnungen, denn „Drachensegelbretter“ ist bspw. ein veralteter Begriff und Stand-Up-Paddels“ heißen korrekt „Stand-Up-Paddle-Boards“.

In Abstimmung mit unserem Mitgliedsverband Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) möchten wir folgendes anmerken:

Laut Ihrer Begründung des Entwurfs wurde die **Ergänzung des Artikels 6.15 Absatz 7** vor diesem Hintergrund nötig:

Mitglieder im Kuratorium:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Bundesverband IG Klettern
Deutsche Initiative Mountain-Bike
Deutsche Reiterliche Vereinigung
Deutscher Alpenverein
Deutscher Hänggleiterverband
Deutscher Kanu-Verband
Deutscher Orientierungssportverband
Deutscher Ruderverband
Deutscher Segler-Verband
NaturFreunde Deutschlands
Verband Deutscher Sporttaucher
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer

Förderer des Kuratoriums:

Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie
Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik
Deutscher Angelfischerverband
Deutscher Golf-Verband
Deutscher Olympischer Sportbund
Deutscher Skiverband
Deutsche Triathlon Union
Deutscher Volkssportverband
Fachabteilung Pferdesport im BSI
Fachgruppe Outdoor im BSI

„Mit dieser Ergänzung soll dem in letzter Zeit vermehrten Auftreten von u.a. als „flyboard“ oder „wataboard“ bezeichneten Geräten Rechnung getragen werden. Es handelt sich dabei um Boards, die durch einen flexiblen Schlauch mit einem Jet-Bike verbunden sind, welches seinen Antriebsstrahl in den Schlauch leitet und dem Board so die erforderliche Auftriebskraft verleiht. (...) Der Betrieb dieser konstruktionsbedingt kaum manövrier- und ausweichfähigen Geräte lässt sich indes nicht mit den Anforderungen an die Verkehrssicherheit vereinbaren. Um klar- und sicherzustellen, dass eine derartige Gerätekombination unter den Begriff „ähnliche Schwimmkörper“ fällt, wird die Bestimmung des Art. 6.15. Abs. 7 entsprechend ergänzt.

Die neue Formulierung im Entwurf in Artikel 6.15. Abs 7 könnte jedoch sog. Tauchscooter einschließen. Tauchscooter haben jedoch nichts mit den oben genannten Geräten „wataboard und flyboard“ gemein, weder in Bezug auf deren Lärmemission noch in Bezug auf deren fehlende Manövrierbarkeit. Tauchscooter verursachen kaum Geräusch und sind extrem gut manövrierbar. Bei Suchaktionen dient ein Scooter der Vergrößerung des Suchfeldes und der Sicherheit des suchenden Teams, bei Forschungsarbeiten (Biologie, Umwelt, Archäologie) ist ein Scooter wichtiges und wertvolles Ausrüstungsteil.

Um Tauchscooter als sanfte Fortbewegungsmöglichkeit unter Wasser für den Tauchsport auszunehmen, bitten wir um folgende Ergänzung in Artikel 6.15 Absatz 7: „...davon ausgenommen sind elektrisch betriebene Tauchscooter.“

Das Thema Rettungswesten betrifft die Wassersportverbände rund um Kanufahren und Rudern. Hier möchten wir auf die Stellungnahmen des Deutschen Ruderverband und Kanu-Verband Baden-Württemberg verweisen.

Abschließend möchten wir auf den **Artikel 11.5** hinweisen, der auf Veranstaltungen eingeht. Hier erfolgte keine Änderung in Ihrem Entwurf. Jedoch wäre bei diesem Artikel eine Ergänzung unbedingt nötig, die Vereinsausfahrten in Kleingruppen bspw. zu Trainingszwecken des gemeinnützig organisierten Sports ausnimmt.

Für Fragen stehen wir immer sehr gerne zu Ihrer Verfügung, und verbleiben bis dahin mit freundlichen Grüßen,



Prof. Franz Brümmer
1.Vorsitzender

Über das Kuratorium Sport & Natur e.V.

Wir wurden 1992 als deutschlandweite Interessenvereinigung des Natursports gegründet. Heute gehören fast alle deutschen Natursportverbände mit rund 4 Mio. Mitgliedern dem Kuratorium an, darunter auch Naturschutz- und Wassersportverbände.

Wir sind wir auf Bundesebene und überwiegend auf Landesebene anhörungsberechtigt für sportrelevante Verfahren.